

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro (BayEuroAnPG)

A) Problem

Mit Beginn der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion am 1. Januar 1999 werden für die dreijährige Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 verschiedene Rechtsänderungen erforderlich, um die Voraussetzungen für die Einführung des Euro zu schaffen. Der größte Teil der Anpassung wird durch das europäische Gemeinschaftsrecht vorgegeben. Die notwendigen Rechtsänderungen werden größtenteils in einem Gesetz des Bundes zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz-EuroEG) vorgenommen. Lediglich für die Bereiche, in denen der Bund keine Gesetzgebungskompetenz besitzt, sind ergänzende landesrechtliche Vorschriften erforderlich.

Ein Anpassungsbedarf besteht für die bayerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die darauf beruhenden Verwaltungsakte und öffentlich-rechtlichen Verträge, in denen auf die Leitzinsen der Deutschen Bundesbank Bezug genommen wird. Da mit dem Übergang der Geldpolitik auf die Europäische Zentralbank (EZB) die Deutsche Bundesbank keine Leitzinsen mehr festsetzen kann, bedurfte es für die Übergangszeit einer Ersatzlösung, die der Bund im Rahmen des EuroEG durch ein besonderes Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz trifft. In Bayern sollen für die Leitzinsen durch Bezugnahme auf die Regelung des Bundes gleiche rechtliche Bedingungen geschaffen werden.

Der zweite große Anpassungsbereich betrifft die Verwendung des Euro im Geschäftsverkehr während der Übergangszeit bis 31. Dezember 2001. Für diesen Bereich besitzt weitgehend der Bund die Gesetzgebungskompetenz, so daß für das Landesrecht nur ein geringfügiger Änderungsbedarf besteht. Dieser betrifft allein die Verwendung des Euro für Bürgschaften und Gewährleistungen des Staates.

B) Lösung

Der Entwurf enthält die zum Beginn der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion am 1. Januar 1999 erforderlichen Rechtsänderungen zur Einführung des Euro. Es handelt sich dabei grundsätzlich um eine rein technische Umsetzung von Folgeänderungen (insbesondere Änderung der Bezugssinnsätze), die sich durch die Einführung des Euro ergeben. Für die Einführung des Euro selbst ist keine landesgesetzliche Regelung erforderlich.

Der Entwurf sieht eine Überleitungsregelung für den Wegfall der Leitzinsen der Deutschen Bundesbank vor. An die Stelle des Diskontsatzes tritt, sofern in Rechtsvorschriften des Landesrechts auf ihn Bezug genommen wird, der Basissinnsatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes des Bundes. Ausgangswert soll der letzte Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sein, der in viermonatigen Abständen an die weitere Entwicklung eines entsprechenden, von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung dazu bestimmten Zinnsatzes der Europäischen Zentralbank angepaßt wird. Es soll derjenige Zinnsatz gewählt werden, der dem früheren Diskontsatz am nächsten kommt. Der

Lombardsatz soll im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats unmittelbar durch einen vergleichbaren Zinssatz der EZB ersetzt werden.

Dem Staat wird es ermöglicht, Bürgschaften und Garantien schon während der Übergangszeit auch in Euro zu übernehmen.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Der Staatshaushalt wird durch die vorzunehmende Anpassung an die veränderte Rechtslage nicht mit Kosten belastet. Dies gilt in gleicher Weise für die Kommunen sowie die sonstigen Träger der mittelbaren Staatsverwaltung, für Wirtschaft und Bürger.

Ebenso wird der Staat durch die Möglichkeit, Staatsbürgschaften und Garantien bereits in der Übergangsphase ab 1. Januar 1999 auch in Euro übernehmen zu können, nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Gesetzentwurf

eines Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro (BayEuroAnpG)

Art. 1

Ersetzung des Diskontsatzes und anderer Bezugsgrößen aus Anlaß der Einführung des Euro

(1) ¹Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern oder auf der Grundlage solcher Vorschriften der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet wird, tritt an seine Stelle der jeweilige Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom ... (BGBl. I S. ...). ²§ 2 DÜG gilt entsprechend.

(2) Soweit der Lombardsatz oder die Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem Deutschen Markt (Fibor) als Bezugsgröße verwendet werden, treten an deren Stelle die nach § 3 Abs. 2 DÜG festgelegten Werte.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 geregelte Ersetzung von Zinssätzen läßt die Zuständigkeit für die Änderung der untergesetzlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften unberührt.

(4) ¹Die in den Absätzen 1 und 2 geregelte Ersetzung von Zinssätzen begründet keinen Anspruch auf vorzeitige Kündigung, einseitige Aufhebung oder Änderung von Verträgen und Abänderung von Vollstreckungstiteln. ²Das Recht der Parteien, einen Vertrag einvernehmlich zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

Art. 2

Vorbehalt für Regelungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 1 gilt entsprechend für den Regelungsbereich der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie keine andere Regelung treffen.

Art. 3

Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern

In das Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BayRS 66-1-F) wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Staatsbürgschaften und Garantien in Euro

¹Bürgschaften und Garantien können auch in Euro übernommen werden. ²An die Stelle der nach diesem Gesetz auf Deutsche Mark lautenden Beträge treten dann die entsprechenden Euro-Beträge.“

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil:

Am 1. Januar 1999 beginnt die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Voraussetzungen erfüllen, werden die einheitliche Währung, den Euro, einführen.

Zum Zeitpunkt des Beginns der dritten Stufe der WWU ist eine Reihe gesetzlicher Vorschriften anzupassen. Dies betrifft sowohl die Ersetzung der Leitzinsen der Deutschen Bundesbank als auch die Änderung von Rechtsvorschriften, die einer Verwendung des Euro, insbesondere auch im privatrechtlichen Bereich, in der Übergangsphase vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 entgegenstehen.

Der größte Teil der erforderlichen Änderungen und Ergänzungen wird durch das vom Deutschen Bundestag bereits beschlossene Gesetz zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz – EuroEG) abgedeckt. Da der Bund die erforderlichen gesetzlichen Änderungen nur im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz vornehmen kann, bedarf es für die der Gesetzgebungskompetenz der Länder vorbehaltenen Gegenstände ergänzender landesrechtlicher Bestimmungen.

Die für den Freistaat Bayern erforderlichen Regelungen werden durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro getroffen. Inhaltlich lehnt sich der Gesetzentwurf weitgehend an das EuroEG des Bundes an, damit auch nach der Einführung des Euro eine weitgehende Einheitlichkeit der rechtlichen Vorgaben erhalten bleibt. Für das Landesrecht entsteht ein Anpassungsbedarf, soweit im Landesrecht auf Leitzinsen der Deutschen Bundesbank Bezug genommen wird. Außerdem wird auch bereits für die Übergangszeit die Verwendung des Euro bei der Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern ermöglicht.

Mit dem Eintritt in die dritte Stufe der WWU geht die Zuständigkeit für die Geldpolitik auf die Europäische Zentralbank (EZB) über. Sie bestimmt künftig die Grundsätze der Geldpolitik und setzt damit auch die Leitzinsen fest. Die Festsetzung des Diskont- und Lombardsatzes durch die Deutsche Bundesbank entfällt. In verschiedenen Vorschriften des Landesrechts, in Verwaltungsvorschriften des Freistaats Bayern oder auf der Grundlage solcher Vorschriften wird die Höhe der Zinsen durch Bezugnahme auf den Diskont- und Lombardsatz der Deutschen Bundesbank bestimmt. Wenn zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion diese Zinssätze wegfallen, müssen sie durch andere Bezugsgrößen ersetzt werden, die möglichst nahe an den Diskontsatz herankommen. Das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz des Bundes, auf das in Art. 1 des Gesetzentwurfs Bezug genommen wird, sieht vor, daß an die Stelle des Diskontsatzes für eine dreijährige Übergangszeit ein sogenannter Basiszinssatz tritt. Ausgangswert für den Basiszinssatz soll der letzte Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sein. Er soll in viermonatigen Abständen an die weitere Entwicklung der Zinsen der EZB angepaßt werden. Als Referenzgröße für die Anpassung soll durch Rechtsverordnung dasjenige geldpolitische Steuerungsinstrument der EZB bestimmt werden, das nach seiner Aufgabe, Änderungshäufigkeit und Wirkungsweise dem Diskontsatz am ehesten entspricht.

Der Lombardsatz soll im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats unmittelbar durch einen vergleichbaren Zinssatz der EZB ersetzt werden.

Für den Fall, daß die ebenfalls häufiger als Bezugsgröße verwendete Frankfurt Interbank Offered Rate (FIBOR) nicht mehr ermittelt wird, ist die Möglichkeit vorgesehen, einen entsprechenden Ersatzzinssatz durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Eine entsprechende Regelung, die auf die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) Bezug nehmen wird, ist auf Bundesebene bereits in Vorbereitung.

Die Bezugnahme auf die jeweiligen Vorschriften des Bundes trägt dem rein technischen Anpassungsbedarf Rechnung. Darüber hinausgehende Entscheidungen sind damit nicht verbunden.

Art. 1 und 2 des Gesetzes erfassen z. B. auch die Regelung in § 133 Abs. 3 Satz 4 und § 135 Abs. 3 Satz 3 BauGB, in denen im Erschließungsbeitragsrecht an den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank angeknüpft wird. Diese Rechtsmaterie kann wegen Art. 125 a GG nicht mehr vom Bund, sondern nunmehr allein von den Ländern geregelt werden (vgl. auch Art. 5 a KAG).

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1

Mit der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 wird die Geldmarktpolitik von der Europäischen Zentralbank durchgeführt. Die Deutsche Bundesbank setzt keine Leitzinsen mehr fest. Soweit bisher in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder den darauf beruhenden Verträgen und Bescheiden auf den Diskontsatz Bezug genommen wird, bedarf es einer Anpassung an die veränderte Rechtslage.

Das gleiche gilt für den Lombardsatz und den FIBOR, soweit sie als Bezugsgröße verwendet werden.

Durch das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) werden für die entfallenden Leitzinsen andere Bezugsgrößen festgesetzt.

Da der Bund die Ersetzung des Diskontsatzes und anderer Bezugsgrößen aus Anlaß der Einführung des Euro nur im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz regeln kann, bedarf es für die der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegenden Rechtsverhältnisse einer eigenständigen landesgesetzlichen Regelung. Diese wird durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro getroffen. Inhaltlich entspricht Art. 1 der für den Bereich des Bundes getroffenen Regelung. Um einen ständigen Gleichklang sicherzustellen, wird die Form einer dynamischen Verweisung auf die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften gewählt.

Art. 1 Abs. 3 stellt klar, daß mit der Ersetzung der Zinssätze in Abs. 1 und Abs. 2 kein Eingriff in die Regelungszuständigkeit verbunden ist. Die Vorschriftengeber können in gleicher Weise wie bisher die getroffenen Verzinsungsvorschriften ändern, z. B. aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen variablen Zinssatz durch einen Festzinssatz ersetzen.

Zu Art. 2

Art. 2 berücksichtigt, daß auch für die Rechtsverhältnisse im Regelungsbereich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Anpassungsbedarf besteht. Im Interesse des Gleichklangs wird die für den staatlichen Bereich getroffene Regelung für entsprechend anwendbar erklärt. Um der Rechtsetzungsbefugnis der juristischen Personen des öffentlichen Rechts Rechnung zu tragen, wird klargestellt, daß sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch anderweitige Regelungen treffen können. So bleibt es den juristischen Personen des öffentlichen Rechts unbenommen, soweit sie in ihren Rechtsvorschriften bisher auf Leitzinsen der Bundesbank Bezug genommen haben, anstelle des Basiszinssatzes einen festen Zinssatz einzuführen.

Zu Art. 3

Es besteht ein sachliches Bedürfnis, Staatsbürgschaften und Garantien bereits in der Übergangsphase ab 1. Januar 1999 auch in Euro übernehmen zu können. Das Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BÜG) geht von der Gewährung von Bürgschaften und Garantien auf DM-Basis aus, schreibt aber die Verwendung der Deutschen Mark nicht zwingend vor. Im Interesse der Rechtsklarheit erscheint es zweckmäßig, durch Aufnahme eines neuen Art. 5a klarzustellen, daß für Kredite, die in Euro berechnet werden, Bürgschaften und Garantien in Euro übernommen werden können. Damit entfällt die Notwendigkeit eines Umrechnens.

Zulässig ist aber auch die Gewährung von Bürgschaften und Garantien in Euro bei Krediten, die in DM berechnet werden. In diesem Fall ist eine Umrechnung des DM-Betrages in Euro mit dem gemäß Art. 109 I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages zum 1. Januar 1999 unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs erforderlich.

Zu Art. 4

Die Regelung bestimmt, daß das Gesetz mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 in Kraft tritt.